

Hauptsatzung

für die Stadt Rethem (Aller) unter Berücksichtigung der nachstehenden Änderungssatzungen:

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 11.04.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

(Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Rethem (Aller)“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt gehört der Samtgemeinde Rethem (Aller) an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rethem (Aller) zeigt: den Lüneburger Löwen, rechtsschreitend, blau, mit roter Zunge und roten Krallen, auf gelbem Grund.
- (2) Die Farben der Stadt Rethem (Aller) sind blau und gelb. Die Stadtflagge zeigt: in gleichen Querstreifen von oben nach unten die Farben blau und gelb. Etwas zur Stange verschoben das Wappen. Die Stadtflagge kann auch die Form eines Banners oder des Wimpels haben.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Rethem (Aller)“

§ 3

Wertgrenzen für Aufgaben des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 18 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Stadtdirektor, der Stadtdirektorin (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat ausschließlich. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer formalen Ausschreibung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Alle Mitglieder des Rates sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, wenn er gebildet wird, als Zuhörer/innen mit Rederecht teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des/der Bürgermeisters/in

Der/Die Bürgermeister/in wird bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen von Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der Verpflichtung der Mitglieder des Rates und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

(1) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Der Stadtdirektor unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an ihn als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung der Vertretung.

§ 8

Übergang von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf die Samtgemeinde

(1) Der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen:

1. die Förderung des Fremdenverkehrs
2. die Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

§ 9

Bekanntmachungen

1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Bebauungsplänen werden im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Rethem (Aller) unter der Adresse **www.Rethem.de** verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang in den Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. Die Aushangstellen werden wie folgt festgelegt:

Stadtgebiet 1: Aushangkasten am Rathaus

Stadtgebiet 2: Aushangkasten Ecke Lange Straße – Mittelhäuser Straße

Rethem Moor: Aushangkasten vor der Sportanlage Rethem-Moor

Stöcken 1: Aushangkasten vor dem Haus Schulstraße 6

Stöcken 2: Aushangkasten vor der Schützenhall

Wohlendorf: Aushangkasten Bushaltestelle vor dem Grundstück Am Altenteich 1

§ 10

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Rethem (Aller), 11.04.2018

Frank Leverenz
Bürgermeister

LS

Cort-Brün Voige
Stadtdirektor